

**Grundlagen der Besteuerung für BHS Extended European Equities
Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
Rechnungsjahr: 1. Oktober 2004 - 30. September 2005**

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich).

Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Aus- schüttungs- anteile	Thesau- rierungs- anteile	Vollthesau- rierungs- anteile
--------------------------------	---------------------------------	-------------------------------------

AT0000615067
EUR

A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

1. Anteile im Privatvermögen

a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert; eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.b. bis 1.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.				
b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben: Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:			0,0000	-
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden:	1)			
- Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz: Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:			3,4951	-
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:	2)		3,4951	-
- Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz:			0,0000	-
- Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt: Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:			0,8700	-
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:			0,8700	-
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 18. im Abschnitt B.				
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.): Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:			0,0000	-
			0,0000	-
f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltenen ausländische Quellensteuern: Siehe den Abschnitt B.				
g) Erbschaftssteuerwert:			0,0000	-

2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OHG,KG)

a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe: Die Punkte 2.b. bis 2.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.				
b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen: Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:			3,0000	-
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden:	4)			
- Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt:			3,0000	-
- Darin enthalten: Einkünfte gemäß § 37 EStG, für die der Hälftesteuersatz beansprucht wird:			0,0000	-
- Anzurechnende Kapitalertragsteuer: Für Depots mit Optionserklärung:			0,8700	-
Für Depots ohne Optionserklärung:			0,8700	-
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 18. im Abschnitt B.				
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.): Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:			0,0000	-
			0,0000	-
f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltenen ausländische Quellensteuern: Siehe den Abschnitt B.				

Grundlagen der Besteuerung für BHS Extended European Equities

3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)

5)

a) Zurechnungen:			
- Ausschüttung	3,0000	-	-
- ordentliches Fondsergebnis	-	-	-
- ausländische Abzugssteuern auf ausländische Erträge:	0,0000	-	-
- inländische KEST auf inländische Dividendenerträge:	0,0000	-	-
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:	0,0000	-	-
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:	0,0000	-	-
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:	-	-	-
b) Abrechnungen:			
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 KStG:	0,0000	-	-
- Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. Abschnitt B.):	0,0000	-	-
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:	0,0000	-	-
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer:	0,8700	-	-
(Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)			
davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge	0,0000	-	-
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung bzw. Rückerstattung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	0,1320	-	-
(Detailinformationen dazu sowie auf allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge können dem Punkt 18. im Abschnitt B. entnommen werden.)			
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:			
Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht:	0,0000	-	-
e) Von den ausländischen Finanzverwaltungen gemäß DBA rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Abschnitt B.			

6)

4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen

- | | | | |
|--|--------|---|---|
| a) Zwischenbesteuerung gemäß § 13 Abs. 3 KStG: | | | |
| Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 KStG: | 3,4951 | - | - |
| b) Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge: | 0,0000 | - | - |
| c) Anspruch gemäß DBA auf Anrechnung von im Ausland in Abzug gebrachten Quellensteuern für Anleihen: | 0,0000 | - | - |
- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
 - 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b. angeführten Betrag.
 - 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
 - 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
 - 5) Hier sind unter a. Zurechnungen und b. Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
 - 6) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividendenerträge entfällt (siehe den Betrag oben unter a. Zurechnungen), ist er jedenfalls anrechenbar.

Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des BHS Extended European Equities

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 1. Oktober 2004 - 30. September 2005
 Ausschüttung: 1. Dezember 2005
 ISIN: AT0000615067

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...) mit Option EUR	ohne Option EUR	Juristische Personen EUR	
1. Ausschüttung vor Abzug der KEST II und III	3,0000	3,0000	3,0000	3,0000	3,0000	3,0000
2. Zuzüglich:						
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)	3,4951	3,4951	0,0000	0,0000	0,0000	3,4951
3. Ertrag	6,4951	6,4951	3,0000	3,0000	3,0000	6,4951
4. Abzüglich:						
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerfrei gemäß § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Steuerfreie ausgeschüttete Substanzgewinne	3,0000	3,0000	0,0000	0,0000	0,0000	3,0000
5. Verbleibender Ertrag	3,4951	3,4951	3,0000	3,0000	3,0000	3,4951
6. Hievon endbesteuert	3,4951	3,4951	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte	0,0000	0,0000	3,0000	3,0000	3,0000	3,4951
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	126,16	126,16	126,16	126,16	126,16	126,16
9. Erbschaftssteuerwert	0,00	0,00	-	-	-	-
Detailangaben						
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. von den im Ausland entrichtelten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:						
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a)) aus Aktien (Dividenden)(ohne Berücksichtigung des avoir fiscal) aus Anleihen (Zinsen) gesamt	0,1320 0,0000 0,1320	0,1320 0,0000 0,1320	0,1320 0,0000 0,1320	0,1320 0,0000 0,1320	0,1320 0,0000 0,1320	0,1320 0,0000 0,1320
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b)) aus Aktien (Dividenden)(ohne Berücksichtigung des avoir fiscal) aus Anleihen (Zinsen) gesamt	0,0359 0,0000 0,0359	0,0359 0,0000 0,0359	0,0359 0,0000 0,0359	0,0359 0,0000 0,0359	0,0359 0,0000 0,0359	0,0359 0,0000 0,0359
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))	0,0056	0,0056	0,0056	0,0056	0,0056	0,0056
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG/§ 10 Abs 1 KStG (Inländische Dividenden brutto)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen:						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Substanzgewinne (20%)	3,4951	3,4951	3,4951	3,4951	3,4951	3,4951
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf:						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST II (gesamt)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne) darin enthalten KEST auf außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,8700 0,0000	0,8700 0,0000	0,8700 0,0000	0,8700 0,0000	0,8700 0,0000	0,8700 0,0000
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)	0,87	0,87	0,87	0,87	0,87	0,87

Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des BHS Extended European Equities

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...) mit Option EUR	ohne Option EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern						
aus deutschen Aktien	0,0605	0,0605	0,0605	0,0605	0,0605	0,0605
aus finnischen Aktien	0,0227	0,0227	0,0227	0,0227	0,0227	0,0227
aus französischen Aktien (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0043	0,0043	0,0043	0,0043	0,0043	0,0043
aus englischen Aktien	0,0072	0,0072	0,0072	0,0072	0,0072	0,0072
aus niederländischen Aktien	0,0054	0,0054	0,0054	0,0054	0,0054	0,0054
aus schwedischen Aktien	0,0082	0,0082	0,0082	0,0082	0,0082	0,0082
aus spanischen Aktien	0,0112	0,0112	0,0112	0,0112	0,0112	0,0112
aus russischen Aktien	0,0069	0,0069	0,0069	0,0069	0,0069	0,0069
aus US-amerikanischen Aktien	0,0056	0,0056	0,0056	0,0056	0,0056	0,0056
Summe aus Aktien	0,1320	0,1320	0,1320	0,1320	0,1320	0,1320
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern						
aus deutschen Aktien	0,0246	0,0246	0,0246	0,0246	0,0246	0,0246
aus französischen Aktien (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029
aus englischen Aktien	0,0048	0,0048	0,0048	0,0048	0,0048	0,0048
aus niederländischen Aktien	0,0036	0,0036	0,0036	0,0036	0,0036	0,0036
Summe aus Aktien	0,0359	0,0359	0,0359	0,0359	0,0359	0,0359
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern						
aus US-amerikanischen Aktien	0,0056	0,0056	0,0056	0,0056	0,0056	0,0056
Summe aus Aktien	0,0056	0,0056	0,0056	0,0056	0,0056	0,0056

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- wenn keine Entlastung auf Grund eines DBAs erfolgt, dh keine Anrechnung von Quellensteuern (sonst voller Steuersatz)
- dieser Betrag unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
- sind in der Privatstiftung nur dann steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), wenn eine Steuerentlastung auf Grund von DBAs in Anspruch genommen wird.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
- für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare bzw Merkblätter sind beim Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart erhältlich.
- Der gemäß DBA Österreich-USA zustehende Rückforderungsanspruch betreffend die US-Quellensteuer kann derzeit auf Grund einer gegenteiligen Ansicht der US-Finanzbehörde nicht durchgesetzt werden, mit der Rückerstattung der US-Quellensteuer kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gerechnet werden. Ein Verständigungsverfahren gemäß der USA und Österreichs in dieser Frage ist noch nicht abgeschlossen.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).